



Änderung der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Genereller Hinweis

Wo erforderlich, wird im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung jeweils die weibliche Form ergänzt.

Ersatz eines Ausdrucks

Diese Änderung betrifft nur den französischen Text. Der Ausdruck «moniteurs de tir de jeunes tireurs» wird durch «directeurs de jeunes tireurs» ersetzt.

Art. 4 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und 3

Anpassung aufgrund des Ersatzes der Pistole 03 durch die Pistole 12/15.

Art. 8

Jugendschiessen heissen neu Jugendschiessanlässe. Der Begriff ist in der Sachüberschrift und im Artikel selber zu ändern.

Art. 9 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. a

Zum Zweck der Koordination mit der Verordnung über die Militärdienstpflicht hinsichtlich der Dauer der Militärdienstpflicht, wird die Dauer der Schiesspflicht um ein Jahr bis zur Vollendung des 35. Altersjahr erhöht.

Im Katalog der erwähnten Schiessen, an denen die Teilnahme kostenlos ist, werden neu auch Pistolenjuniorenkurse erwähnt.

Art. 10a Bst. d

Die militärische Sicherheit heisst neu Militärpolizei.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a und c Ziff. 1

Buchstabe a: Die Einschränkung «die nicht der Armee angehören» wird gestrichen. An den Bundesübungen sind sämtliche Schweizerinnen und Schweizer zugelassen, natürlich auch (und erst recht) diejenigen, die der Armee angehören.

Buchstabe c Ziffer 1: Es wird neu auf Artikel 9a Absatz 1 und Abs. 1^{bis} des Waffengesetzes (WG; SR 514.54) verwiesen. Die amtliche Bestätigung im Waffengesetz betrifft je nach Absatz Personen mit Wohnsitz im Ausland oder aber Personen ohne Niederlassungsbewilligung, aber



mit Wohnsitz in der Schweiz. Beide Personenkategorien sollen unter den in Artikel 12 Schiessverordnung erwähnten Voraussetzungen zu den Bundesübungen zugelassen werden. Die Ausdehnung auf Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz betrifft in der Praxis vor allem Personen im grenznahen Ausland, welche Mitglieder in Schweizer Schiessvereinen sind und soll eine Rechtsunsicherheit beheben.

Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Abs. 3 und 4

Absätze 2 und 3: Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Schützenmeisterkursen und Junschützenleiterkursen werden in jeweils separaten Absätzen geregelt. Für die Zulassung zu Jungschützenleiterkursen wird neu zwecks Steigerung des Ausbildungsniveaus und der Sicherheit vorausgesetzt, dass der Teilnehmer einen aktiven Status als Schützenmeister 300m vorweisen kann.

Absatz 4: Absatz 4 entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 3. Er wird neu nummeriert und den Änderungen der Absätze 2 und 3 angepasst.

Art. 16 und 17

Der sogenannte Verbliebenenkurs ist zukünftig im Sinne der Gleichbehandlung aller Angehörigen der Armee unbesoldet, wie schon heute der Nachschiesskurs für Schiesspflichtige, die dieser Pflicht erst gar nicht nachgekommen sind. Die Details zum Nachschiesskurs und zum Verbliebenenkurs werden in der Schiesskursverordnung geregelt.

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen Artikel 63 Absatz 5 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10). Mit der Revision von Artikel 65 Absatz 5 MG können nun auch Angehörige der Armee, die über keine Ausbildungsdienstage mehr verfügen und die vorgeschriebene Mindestleistung in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht erreicht haben, für einen Schiesskurs aufgeboten werden.

Art. 20

Das VBS verzichtet auf die Anerkennung der Schiesssektionen, wohingegen sie vom SSV als bislang einzigem Landesschützenverband auf vereinsrechtlicher Ebene weiterhin unterstützt werden. Schiesssektionen im Ausland werden in Zukunft Ordonnanzmunition direkt beim Hersteller beschaffen. Der Artikel kann aufgehoben werden.

Art. 28

Die Hauptaufgaben der Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen werden in diesem Artikel in den Grundzügen beschrieben. Die Kontrolle umfasst zum einen die korrekte Durchführung des Schiessbetriebes in den Schiessvereinen sowie die Prüfung der Schiessberichte und Standblätter. Eine detailliertere Umschreibung der Aufgaben findet sich in der Schiessoffiziersverordnung VBS.



Art. 29 Abs. 1 Einleitungssatz

Präzisierung für den Fall, dass eine bestehende Schiessanlage nicht weiter betrieben werden kann oder noch gar keine Schiessanlage besteht. Bislang war nur der Fall erfasst, dass eine Gemeinde keine neue Schiessanlage bauen kann.

Art. 32 Abs. 1 und 3 (Abs. 3 betrifft nur den französischen Text)

Absatz 1: Gendergerechte Formulierung. Die eidgenössischen Schiessoffiziere sollen neu dem Chef Kommando Ausbildung unterstellt werden.

Absatz 3 betrifft nur den französischen Text. Dieser spricht fälschlicherweise von Arbeitsverhältnis statt Auftragsverhältnis.

Art. 33 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2

Anpassung an die gendergerechte Sprache.

Art. 34 Abs. 1 Bst. g

Die kantonalen Militärbehörden haben bereits jetzt schon die Aufgabe, Angehörige der Armee von der Schiesspflicht zu dispensieren. Diese Aufgabe wird nun in der Verordnung verankert.

Art. 35

Sprachliche Präzisierung.

Art. 37

Bislang war der (ebenfalls entschädigungsberechtigte) Präsident oder die Präsidentin nicht erfasst.

Art. 40 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 3 sowie Abs. 3

In den Absätzen 1 und 2 werden neu die entschädigungsberechtigten, bislang nicht erwähnten Funktionäre erfasst. Diese Funktionäre (Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Schiesskommissionen) erfüllen ebenso wie die eidgenössischen Schiessoffiziere Aufgaben im Schiesswesen ausser Dienst, die entschädigt werden müssen.

In Abs. 3 erfolgt eine Ergänzung mit einem neuen Pistolenmodell.

Art. 42 Abs. 2

Die Bestimmung richtet sich an die Schiessvereine. Es ist Sache der Vereine, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen, wobei sie aber die Versicherungsgesellschaft wählen können. Eine Versicherung muss nicht zwingend bei der USS Versicherungen abgeschlossen werden (auch wenn faktisch jeder Schiessverein bei den USS Versicherungen versichert ist und wohl auch bleibt).



Art. 44

Der Sportbeitrag («Sporttrappen») wurde (und wird) für die Unterstützung der Schiessausbildung verwendet. Bisher hat das VBS für den SSV das Inkasso des Sportbeitrages übernommen, dies soll nun aber durch den SSV selber übernommen werden. Die Obergrenze des Sporttrappens wird von fünf auf 10 Rappen erhöht, was dem SSV mehr Handlungsspielraum gewährt.

Art. 45 Abs. 2

Die Verordnung über die Verwaltung der Armee des VBS (VVA-VBS) wurde aufgehoben. Die entsprechende Regelung findet sich nun in Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA; SR 510.301). Der Verweis muss angepasst werden.

Art. 53a

Die bisher zuständige Verwaltungseinheit «Führungsstab der Armee» gibt es nicht mehr. Die Aufgaben des Führungsstabes der Armee werden neu durch das Kommando Ausbildung übernommen, welches folglich anstelle des Führungsstabes der Armee in Artikel 53a zu erwähnen ist.

Änderung der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen

Art. 29 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. Urteil vom 7. April 2014, A-7067/2013) zur Anzahl und Art der zu absolvierenden Bundesübungen für die Übernahme von Sturmgewehren zu Eigentum, ist Art. 29 VPAA anzupassen. Die Aufteilung in OP und Feldschiessen entfällt. Dem oder der Angehörigen der Armee ist es freigestellt, welche Bundesübungen er schießen will. Entscheidend ist, dass der oder die Angehörige der Armee in den letzten drei Kalenderjahren vier Bundesübungen geschossen hat.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass der oder die Angehörige der Armee bei der Übernahme zu Eigentum keinen Anspruch auf einen bestimmten Waffentypen des Sturmgewehrs geltend machen kann. Der Waffentyp, welcher dem oder der Angehörigen der Armee zu Eigentum überlassen werden kann, richtet sich nach den Beständen der Armee sowie nach der Ausbildung des oder der Angehörigen der Armee.

Art. 30 Abs. 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der oder die Angehörige der Armee bei der Übernahme zu Eigentum keinen Anspruch auf einen bestimmten Waffentypen der Pistole geltend machen kann. Der Waffentyp, welcher dem oder der Angehörigen der Armee zu Eigentum überlassen werden kann, richtet sich nach den Beständen der Armee sowie nach der Ausbildung des oder der Angehörigen der Armee.



Änderung der Verordnung über die Militärdienstpflicht

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Ingress muss an das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 (BZG) angepasst werden.

Artikel 4 Absätze 1 Buchstabe e und 2 Buchstaben d–f

Absatz 1 Buchstabe e: Schweizer und Schweizerinnen, die nicht schutzdienstpflichtig sind, und die ohne vorgängige militärische Einteilung einen Friedensförderungsdienst leisten, können sich nach Einsatzende auf Gesuch hin der Armee zuteilen oder zuweisen lassen.

Absatz 2 Buchstabe d: Als Voraussetzung für die Möglichkeit einer Zuteilung oder Zuweisung zur Armee wird in dieser Bestimmung nicht wie bisher die medizinische Tauglichkeit aufgeführt, sondern es werden neu bloss die körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die vorgesehene Funktion vorausgesetzt. Somit können auch nicht ersatzpflichtige Personen, die aus medizinischen Gründen grundsätzlich militärdienstuntauglich erklärt werden müssten, aber in Bezug auf besondere Funktionen und mit gewissen Auflagen als fähig erachtet werden, Militärdienst zu leisten, gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Militärgesetz der Armee zugeteilt oder zugewiesen werden. Entsprechend wird auch Anhang 1 Ziffer 4 der Verordnung vom 24. November 2004 über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit (VMBM; SR 511.12) abgeändert. Eine Zuteilung oder Zuweisung zur Armee gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Militärgesetz ist gemäss Gesetzeswortlaut nur möglich, wenn die betroffene Person nicht schutzdienstpflichtig ist. Somit ist gewährleistet, dass diese neue Regelung das Rekrutierungspotential des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt.

Absatz 2 Buchstabe f: Die Zuteilung und Zuweisung von Personen erfolgt freiwillig und erfordert deshalb die Einwilligung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin. Dieses Erfordernis wird in der Verordnung nun explizit aufgeführt.

Artikel 5 Absatz 3

Als Ausnahme von den Grundsätzen gemäss Absatz 1 für zugeteilte und zugewiesene Personen wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Demnach können Personen, die ohne vorgängige militärische Einteilung einen Friedensförderungsdienst geleistet haben, und sich danach auf Gesuch hin der Armee zuteilen oder zuweisen lassen, neu eine Milizlaufbahn gemäss Anhang 2 absolvieren.



Diese Personen können somit insbesondere auch für die Übernahme von höheren Graden vorgeschlagen und befördert werden. Die Zuteilung und Zuweisung zur Armee dürfte für einige dieser Personen somit attraktiver werden. Damit wird angestrebt, dass der Armee ein Teil dieser Personen, und somit auch deren Fachwissen und einsatzbezogene Erfahrung, möglichst lange erhalten bleibt.

Personen, die einen Friedensförderungsdienst geleistet haben, und sich danach der Armee freiwillig zur Verfügung stellen wollen, können auf entsprechenden Wunsch aber auch weiterhin gemäss den Grundsätzen von Absatz 1 der Armee zugeteilt oder zugewiesen werden. Diesfalls sind Beförderungen grundsätzlich ausgeschlossen (möglich ist die Ernennung zum Fachoffizier). Dafür ist dann auch die Anzahl zu leistender Tage Ausbildungsdienst geringer.

Bei der Einreichung des Gesuchs um Zuteilung oder Zuweisung zur Armee ist also anzugeben, ob eine Milizlaufbahn gemäss Anhang 2 oder Dienst nach den Grundsätzen von Absatz 1 gewünscht wird. Diese Auswahl soll möglichst viele Personen dazu motivieren, nach dem Friedensförderungsdienst auch weiterhin freiwillig Militärdienst zu leisten. Ist das entsprechende Gesuch bewilligt, gelten für die betroffene Person die Rechte und Pflichten des jeweiligen Modells.

Artikel 6 Buchstaben a, d und e

Buchstabe a: Die bisher vorgegebenen 19 Tage Grundausbildungsdienst für angehende Fachoffiziere der Armeeseelsorge, des Psychologisch-pädagogischen Dienstes der Armee und des Sozialdienstes der Armee, welche in einer Rekrutenschule zu absolvieren sind, stellen für die häufig älteren Personen ein gesundheitliches Risiko dar. Die Anzahl zu leistender Tage Grundausbildungsdienst wird deshalb reduziert.

Buchstabe d: Artikel 42 Absatz 2 Militärgesetz 2023 sieht für Soldaten und Gefreite, die ihre Ausbildungsdienstplicht ohne Unterbrechung leisten, neu eine Obergrenze von 300 Diensttagen vor, weshalb Buchstabe d entsprechend angepasst werden muss.

Buchstabe e: Personen, die ohne vorgängige militärische Einteilung einen Friedensförderungsdienst geleistet haben, und deren Gesuch auf Absolvierung einer Milizlaufbahn gemäss Anhang 2 im Rahmen einer Zuteilung oder Zuweisung zur Armee bewilligt wurde, leisten Ausbildungsdienst gemäss Artikel 47. Erfolgt eine Zuteilung oder Zuweisung ohne Absolvierung einer Milizlaufbahn gemäss Anhang 2, richtet sich der Umfang der Ausbildungsdienstplicht nach Buchstabe c.

Gliederungstitel nach Artikel 6

Der Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstplicht wird im Rahmen der Digitalisierungsbestrebungen ständig weiterentwickelt. Die Beschränkung der Form auf ein Dienstbüchlein (gemäss heutigem Gliederungstitel) ist deshalb nicht mehr zeitgemäss.



Artikel 6a Form

Heute wird der Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht noch in der Form eines Dienstbüchleins abgegeben. Im Rahmen der Digitalisierung wird das Dienstbüchlein aber verschwinden und durch andere Formen abgelöst werden. In einer Übergangsphase (Erprobung neuer Formen) wird es unter Umständen notwendig sein, verschiedene Formen parallel anzuwenden. Um diesbezüglich volle Flexibilität zu haben, hält Artikel 6a fest, dass der Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht elektronisch, als Dienstbüchlein oder in anderer Form abgegeben werden kann.

Artikel 7–9

Die Artikel 7-9 bezogen sich bisher nur auf das Dienstbüchlein. Die Bestimmungen werden nun so angepasst, dass sie auf alle möglichen Formen des Ausweises über die Erfüllung der Militärdienstpflicht Anwendung finden.

Artikel 11 Absätze 2 und 2^{bis}

Vor dem Hintergrund des erklärten Ziels des VBS, mehr Frauen für die Armee zu gewinnen, möchten die Kantone die nicht stellungspflichtigen Schweizerinnen mehrfach zur Orientierungsveranstaltung einladen können. In diesem Sinn wird ein neuer Absatz 2^{bis} eingefügt und Absatz 2 redaktionell angepasst.

Artikel 16 Sachüberschrift

Die Gesetzesreferenz in der Sachüberschrift muss an das BZG vom 20. Dezember 2019 angepasst werden.

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d

Die Selektion für den Cyber-Lehrgang findet nicht im Rahmen der Rekrutierung statt. Das Einfügen dieser Bestimmung ermöglicht eine Neuzuteilung der Rekrutierungsfunktion nach bestandener Selektion für den Cyber-Lehrgang.

Artikel 19 Absatz 3

Diese Bestimmung ist an den neuen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} Militärgesetz 2023 anzupassen.

Artikel 21 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe b Ziffer 1

Absatz 1 Einleitungssatz: Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c Militärgesetz 2023 kann der Bundesrat für Offiziere generell, anstatt wie bisher nur für Stabsoffiziere, die



Möglichkeit zur Verlängerung der Militärdienstpflicht vorsehen. Aufgrund des vorhandenen Bedarfs wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und die diesbezügliche Bestimmung entsprechend geändert.

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1: Werden Hauptleute erst knapp vor dem 42. Altersjahr befördert, ist es in der Regel so, dass sie die nach Artikel 47 Absatz 3 minimal zu leistenden 120 Tage Ausbildungsdienst nicht mehr erfüllen können. Mit der angepassten Regelung soll wie bei den Stabsoffizieren ermöglicht werden, dass das erworbene Wissen dieser Hauptleute der Armee bei Bedarf auch über die Altersgrenze von 42 Jahren erhalten bleibt.

Artikel 22 Absätze 1 und 3 Buchstabe c Ziffer 3

Absatz 1: Der Verordnungstext wird an die Formulierung des Militärgesetzes angepasst.

Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 3: Wie vorne ausgeführt wurde, wird das Dienstbüchlein nach einer Übergangsphase verschwinden. Mit der Anpassung dieser Bestimmung wird festgehalten, dass die Pflicht zur Einreichung des Dienstbüchleins nur diejenige gesuchstellende Person trifft, die noch im Besitz eines solchen ist.

Artikel 25 Hauptberuflichkeit

Absatz 1: Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Militärgesetzes wurde von Seiten der Kantone beantragt, die Schwelle der Hauptberuflichkeit auf ein 80-Prozent-Pensum festzulegen. Dieses Kriterium ist in der Praxis deutlich einfacher zu handhaben als das bisherige Kriterium von mindestens 35 Stunden in der Woche.

Absatz 2: Das neue Berufsbild Fachspezialist und Fachspezialistin Zoll und Grenzsicherheit ersetzt die bisherige Berufskategorie Grenzwächter und Grenzwächterin, weshalb hier der Name des Lehrgangs angepasst wird. Neu wird auch das Justizvollzugspersonal in berufsbegleitender Ausbildung auf Gesuch hin vom Dienst befreit. Da die Ausbildung berufsbegleitend erfolgt, wird bereits eine unentbehrliche Tätigkeit ausgeübt.

Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d

Die französische Übersetzung dieser Bestimmung wird korrigiert.

Artikel 29 Sachüberschrift und Buchstabe b

Sachüberschrift: Aufgrund der Umstrukturierung von Artikel 18 Absatz 1 Militärgesetz muss die Gesetzesreferenz in der Sachüberschrift entsprechend korrigiert werden.

Buchstabe b: Angestellte von Polizeidiensten sollen in der Regel weiterhin erst ab einem gewissen Berufsstatus auf Gesuch hin von der Militärdienstpflicht befreit werden, was nun in der Verordnung festgehalten werden soll. Verlangt wird ein eidgenössischer Fachausweis als Polizist oder Polizistin sowie eine Funktion, in der gerichts-



sicherheits- oder verkehrspolizeiliche Aufgaben erfüllt werden. Ausnahmen bleiben gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 Militärgesetz möglich.

Artikel 30 und 31 Sachüberschriften

Aufgrund der Umstrukturierung von Artikel 18 Absatz 1 Militärgesetz müssen die Gesetzesreferenzen in den Sachüberschriften der Artikel 30 und 31 entsprechend korrigiert werden.

Artikel 32 Sachüberschrift

Die Gesetzesreferenz in der Sachüberschrift muss an das BZG vom 20. Dezember 2019 angepasst werden.

Artikel 34 Buchstaben a und b

Die französische Übersetzung dieser Bestimmungen wird korrigiert.

Artikel 35 Absätze 1 und 2 Buchstabe a

Absatz 1: Die gemeinnützige Arbeit ist heute keine eigenständige Strafe mehr, sondern eine Vollzugsform. Absatz 1 ist entsprechend anzupassen.

Absatz 2 Buchstabe a: Die französische Übersetzung dieser Bestimmung wird korrigiert.

Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 1^{bis}

Aufgrund gewisser Anwendungsprobleme in der Praxis wird der Bewährungsdienst klarer geregelt.

Absatz 1 Buchstabe a: Zuständig für die Anordnung eines Bewährungsdiensts ist nur der vorgesetzte Kommandant oder die vorgesetzte Kommandantin der betroffenen Person.

Absatz 1^{bis}: Die Modalitäten eines Bewährungsdiensts werden näher geregelt. Da dieser in der Regel gleich lang wie ein Ausbildungsdienst der Formationen dauern soll, wird die Maximaldauer auf 26 Tage festgelegt. Die betroffene Person soll im Rahmen eines Bewährungsdiensts eine zweite Chance erhalten. Der Bewährungsdienst soll deshalb in einer anderen Formation stattfinden, womit sichergestellt ist, dass die betroffene Person von anderen Kaderpersonen beurteilt wird. Wird der angeordnete Bewährungsdienst nicht fristgerecht geleistet, wird die betroffene Person nach Absatz 1 Buchstabe b von der Funktion sofort enthoben.



Artikel 45a Pflicht zur Wahrnehmung von Amtsterminen

Als besondere Pflichten ausser Dienst sieht Artikel 26 Militärgesetz 2023 neu vor, dass Militärdienstpflichtige für persönliche Befragungen bei Personensicherheitsprüfungen und für medizinische Untersuchungen zur Neubeurteilung der Tauglichkeit sogenannte Amtstermine wahrnehmen müssen. Artikel 45a regelt einerseits die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgebote, und hält andererseits ausdrücklich fest, dass diese Amtstermine weder besoldet sind, noch an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet werden.

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 2, 3, Buchstabe b Ziffern 2, 5, Buchstabe c Ziffer 2, Buchstabe d Ziffern 3–6

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2, Buchstabe b Ziffern 2, 5, Buchstabe c Ziffer 2, Buchstabe d Ziffer 3: Spezialkräfte-Funktionen sollen die gleiche Anzahl Tage Ausbildungsdienst leisten wie Grenadiere und Grenadierinnen. Spezialkräfte-Funktionen werden mit ehemaligen Grenadieren und Grenadierinnen, die während den Grundausbildungsdiensten oder in Wiederholungskursen die Anforderungen nicht erfüllten, besetzt. Schon bisher leisten Rekruten in Spezialkräfte-Funktionen eine Rekrutenschule von gleicher Dauer wie die Grenadiere und Grenadierinnen. Um sicherzustellen, dass auch die gleiche Anzahl Wiederholungskurse geleistet wird, ist die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst zu erhöhen.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3: Im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee war im Militärgesetz für die Mannschaft grundsätzlich eine Ausbildungsdienstpflicht von maximal 280 Tagen vorgesehen. Der Bundesrat hat im Übergangsrecht die Anzahl Tage Ausbildungsdienst für die Mannschaft der Durchdienenden bis Ende 2022 auf 300 Tage festgelegt. Damit in Zukunft keine Lücke in der abgestuften Bereitschaft der Armee entsteht, sieht das Militärgesetz 2023 in Artikel 42 Absatz 2 neu eine Obergrenze von 300 Tagen Ausbildungsdienst für die Mannschaft der Durchdienenden vor.

Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 4–6: Für militärische Medizinalpersonen ohne militärärztliche oder veterinärärztliche Regellaufbahn (Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen, welche bereits den Grad eines Subalternoffiziers haben) braucht es eine differenzierte Ausbildungsdienstpflicht, da diese Personen nach Übernahme ihrer neuen Funktion sonst kaum mehr Ausbildungsdienst zu leisten hätten (ihre Ausbildungsdienstpflicht wäre schon fast oder ganz erfüllt).

Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6: Ausgebildete Veterinärärzte und Veterinärärztinnen werden entweder in dieser Funktion oder aber als Lebensmittelinspektor oder Lebensmittelinspektorin eingesetzt.

Artikel 51

Die französische Übersetzung dieser Bestimmung wird korrigiert.



Artikel 53a Friedensförderungsdienst

Absatz 1: Für Personen, die ohne vorgängige militärische Einteilung einen Friedensförderungsdienst geleistet haben, soll es attraktiver werden, weiterhin freiwillig Militärdienst zu leisten. Wie vorne ausgeführt wurde, steht diesen Personen deshalb zukünftig, im Rahmen einer Zuteilung oder Zuweisung zur Armee auch die Milizlaufbahn gemäss Anhang 2 mit den entsprechenden Beförderungsmöglichkeiten offen. Wird dieser Weg beschritten, ist Ausbildungsdienst nach Artikel 47 zu leisten. Soldaten und Gefreite haben demnach grundsätzlich 245 Tage Ausbildungsdienst zu leisten. Höhere Grade haben entsprechend mehr Tage zu leisten. Personen, die ohne vorgängige militärische Einteilung einen Friedensförderungsdienst geleistet haben und danach bereit sind, freiwillig Militärdienst im Sinn einer Milizlaufbahn gemäss Anhang 2 zu leisten, wird eine Rekrutenschule von 124 Diensttagen an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Die einsatzbezogene Ausbildung und der darauffolgende Friedensförderungsdienst werden als Ganzes bezüglich Inhalt, Erfahrung und Intensität als mit einer Rekrutenschule gleichwertig erachtet. Mit einer solchen Anrechnung können diese Personen direkt in die Milizlaufbahn gemäss Anhang 2 einsteigen, ohne vorher noch eine Rekrutenschule nachholen zu müssen.

Absatz 2: Angehörigen der Armee, die Friedensförderungsdienst leisten und deshalb Ausbildungsdienste der Formation verpassen, wird pro Kalenderjahr die Anzahl verpasster Dienstage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Der betroffenen Person soll keine Lücke bei der Anzahl geleisteter Tage Ausbildungsdienst entstehen. Eine andere Regelung kommt einer Bestrafung für das Leisten von Friedensförderungsdienst gleich.

Artikel 55 Absatz 2 Buchstaben d und e

Absatz 2 Buchstabe d: In der Praxis kommt es oft vor, dass Wiederholungskurse freiwillig geleistet werden, um in deren Rahmen den notwendigen Vorschlag für einen freiwilligen Kaderausbildungsdienst zu erhalten. Dieser häufige Anwendungsfall des freiwilligen Kurses wird daher explizit in die Verordnung aufgenommen.

Absatz 2 Buchstabe e: Zur Stärkung der Friedensförderung sollen freiwillige Kurse explizit auch in diesem Bereich möglich sein.

Artikel 56 Absatz 2

Die französische Übersetzung dieser Bestimmung wird korrigiert.

Artikel 58 Sachüberschrift und Absatz 1 Buchstabe c

Sachüberschrift: Die französische Übersetzung der Sachüberschrift wird korrigiert.

Absatz 1 Buchstabe c: Die Regel, wonach jährlich ein Wiederholungskurs von mindestens 10 Tagen zu leisten ist, gilt neu für alle Angehörigen der Armeeeseelsorge, und nicht wie bisher nur für Hauptleute und Fachoffiziere.



Artikel 60 Dienst ausserhalb der Formationen

Die Dienste ausserhalb der Formationen, die an die Ausbildungsdienstpflicht ange-rechnet werden, wurden neu definiert, was eine komplette Neustrukturierung dieses Artikels nötig macht. Nicht weiter aufgeführt sind die persönliche Befragung bei Perso-nensicherheitsprüfungen und die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit, da diese neu als Amtstermine nach Artikel 26 Militärgesetz 2023 gelten. Ebenfalls nicht mehr aufgeführt ist die Eignungsabklärung zum Einsatz im Friedens-förderungsdienst, da die interessierten Personen zu diesem Anlass neu nicht mehr mit einem Marschbefehl aufgeboden werden. Ebenfalls weggefallen ist die einsatzbezo-gene Ausbildung für den Friedensförderungsdienst, da diese in Zukunft auf vertragli-cher Basis und ohne Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht erfolgen wird. Neu hinzugekommen ist der Umschulungskurs für Medizinalpersonen. Mit diesem können Ärzte und Ärztinnen sowie Veterinärärzte und Veterinärärztinnen, welche nicht die mi-litärärztliche oder veterinärärztliche Regellaufbahn absolviert haben, auf diese Funkti-onen umgeteilt werden. Ebenfalls hinzugekommen sind die Eignungsabklärung zur Einteilung in der Armeeseelsorge, im Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und im Sozialdienst der Armee sowie die Eignungsabklärung zur Einteilung als Ar-meetaucher und Armeetaucherin.

Artikel 62 Absatz 2

Die einsatzbezogene Ausbildung für den Friedensförderungsdienst soll zukünftig auf arbeitsvertraglicher Basis und ohne Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht ab-solviert werden, womit diese Bestimmung entsprechend anzupassen ist.

Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a

Mit der Ergänzung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Regelung "Kein Militärdienst am Arbeitsplatz" ebenfalls für die Zeitmilitär-Untersuchungsrichter und -richterinnen der Militärjustiz gilt.

Artikel 73 Absatz 2 Einleitungssatz

Die französische Übersetzung dieser Bestimmung wird korrigiert.

Artikel 80 Absatz 3

Bei den angehenden Fachoffizieren der Armeeseelsorge, des Psychologisch-pädago-gischen Dienstes der Armee und des Sozialdienstes der Armee wird die Dauer des Technischen Lehrgangs von 19 Tagen auf höchstens 40 Tage erhöht. Dies soll gene-rell eine bessere Ausbildung und insbesondere mehr Erfahrungssammlung bei der Truppe ermöglichen.



Artikel 84 Absatz 4

Die französischen und italienischen Übersetzungen dieser Bestimmung werden korrigiert.

Artikel 92 Sachüberschrift und Absatz 1

Bei diesen Passagen wird die französische Übersetzung korrigiert.

Artikel 94 Sachüberschrift und Absatz 1^{bis}

Sowohl die Schweizer Armee als auch ihre Partnerorganisationen im Rahmen der Friedensförderung wünschen sich seitens der Schweiz mehr Frauen in Friedensförderungsdiensten. Um Letztere für Schweizerinnen attraktiver zu machen, wird für diese in der Verordnung nun die Möglichkeit vorgesehen, auf entsprechendes Gesuch hin vor dem Erreichen der ordentlichen Altersgrenzen aus der Armee und aus der Militärdienstpflicht entlassen zu werden. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den männlichen Armeeingehörigen stützt sich auf Artikel 3 Absatz 3 Militärgesetz.

Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe d sowie Artikel 105 Buchstaben a und b

Aufgrund der rechtlichen Zulässigkeit, den Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht neu auch in einer anderen Form als jener des Dienstbüchleins abzugeben, sind auch diese Bestimmungen entsprechend zu ändern.

Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe c

Ausgebildete Veterinärärzte und Veterinärärztinnen werden entweder in dieser Funktion oder aber als Lebensmittelinspektor oder Lebensmittelinspektorin eingeteilt. Deshalb ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

Anhang 1

Unter «Weitere Ausbildungsdienste für höheren Grad, neue Funktion oder Umschulung» werden neu aufgenommen der Operative Lehrgang der Armee und der Umschulungskurs Medizinalpersonen. Weiter wird der Kaderkurs Medizin ersetzt durch die Militärarzt/-ärztin Offiziersschule.

Unter «Dienst ausserhalb der Formation» werden gestrichen: Befragung bei Personensicherheitsüberprüfungen, Eignungsabklärung zum Einsatz im Friedensförderungsdienst, einsatzbezogene Ausbildung für den Friedensförderungsdienst sowie medizinische Untersuchung zur Beurteilung der Tauglichkeit. Neu hinzugefügt werden dagegen: Eignungsabklärung für die Armeeseelsorge, den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und den Sozialdienst der Armee, Eignungsabklärung Armeetaucher/in sowie Untersuchung zur Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit durch das Fliegerärztliche Institut.



Anhang 2

Generell: Die Technischen Lehrgänge I/II/A/B werden ersetzt durch die Technischen Lehrgänge Einheit, Truppenkörper und Grosser Verband. Der Kaderkurs Medizin wird umbenannt in Militärarzt/Militärärztin Offiziersschule.

Ziffer 1.0: Hinzugefügt werden die beiden Funktionen Spezialkräfte Übermittlungssoldat und Spezialkräfte Minenwerfersoldat.

Ziffer 2.0: Neu wird die Kaderausbildung des Gruppenführers und der Gruppenführerin der Spezialkräfte-Funktionen geregelt.

Ziffern 3.1 und 3.2: Um die Erreichung der Anlernstufe in allen Schlüsselbereichen und die Festigungsstufe in spezifischen Bereichen zu ermöglichen, wird der höhere Unteroffizierslehrgang von 40 auf 52 Tage verlängert.

Ziffer 3.6: Für gewisse Funktionen im Grad Chefadjutant, wie etwa beim Nachrichtendienst Unteroffizier oder Logistik Unteroffizier, gelten spezifische Anforderungen, welche eine Ausbildung in einem Führungslehrgang erforderlich machen. Aus diesem Grund können neu Führungslehrgänge bis zu maximal 38 Tage geleistet werden.

Ziffer 4.0: Neu wird die Kaderausbildung des Zugführers und der Zugführerin der Spezialkräfte-Funktionen geregelt. Ausgehend vom aktuellen Grad werden bei der Ausbildung zum Quartiermeister und zur Quartiermeisterin neu unterschiedlich lange Kaderausbildungsdienste festgelegt. Soldaten mit abgeschlossener Rekrutenschule, welche Humanmedizin studieren, können auf die militärärztliche Laufbahn wechseln, müssen jedoch die militärärztliche Unteroffiziersschule von 40 Tagen absolvieren.

Ziffer 4.1: Neu werden Kaderausbildungen der Subalternoffiziere in Stäben der Truppenkörper, Grossen Verbände oder in besonderen Stäben ermöglicht.

Ziffer 5.0: Die Laufbahnen der Armeeseelsorger und Armeeseelsorgerinnen, der Spezialisten und Spezialistinnen des Psychologisch-Pädagogischen Diensts der Armee, der Sozialberater und Sozialberaterinnen, der Sprachspezialisten und Sprachspezialistinnen, der Führungsgehilfen und Führungsgehilfinnen Einheit/Detachement sowie der Detachementschefs und Detachementschefinnen Lebensmittelinspektorat werden neu hinzugefügt.

Ziffer 5.1: Quartiermeister und Quartiermeisterinnen müssen für das Erlangen des Grades Hauptmann neu folgende Kaderausbildungsdienste leisten: Führungslehrgang Truppenkörper von 12 Tagen sowie Praktischer Dienst von 12 Tagen.

Ziffern 5.2, 5.3, 5.4, 5.5 und 5.6: Bereits bisher stand die Möglichkeit, in einer Funktion mit Sollgrad Hauptmann zum Major befördert zu werden, nicht allen Hauptleuten offen, sondern nur (ehemaligen) Einheitskommandanten und Einheitskommandantinnen. Dieser Umstand wird nun in den Bemerkungen präzisiert.

Ziffern 5.0, 5.4, 5.6 und 6.0: Der Führungslehrgang Truppenkörper besteht aus zwei Teilen, wovon ein Teil 12 Tage und der andere Teil 19 Tage dauert. Der komplette Lehrgang kann auch an einem Stück absolviert werden. In diesem Fall wird das Wochenende zwischen den beiden Teilen an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Dadurch verlängert sich der Führungslehrgang Truppenkörper von 31 auf 33 Tage.



Ziffer 6.0: Die Weiterbildung zum Führungsgehilfen und zur Führungsgehilfin Truppenkörper oder Grosser Verband im Grad Major wird neu einheitlich dargestellt und ergänzt. Die Regellaufbahn Quartiermeister und Quartiermeisterin vom Grad Hauptmann zum Grad Major wird gestrichen, da die Ausbildung zum Quartiermeister und zur Quartiermeisterin mit der Beförderung zum Hauptmann abgeschlossen ist. Die Laufbahn Truppenpsychologischer Berater und Truppenpsychologische Beraterin des Psychologisch-Pädagogischen Diensts der Armee wird neu hinzugefügt.

Ziffer 6.1: Die Weiterbildung zum Führungsgehilfen und zur Führungsgehilfin Grosser Verband oder Truppenkörper im Grad Oberstleutnant wird neu geregelt bzw. hinzugefügt.

Ziffer 6.2: Ebenfalls hinzugefügt werden die Laufbahnen Kommandant und Kommandantin Stellvertreter/in Grosser Verband, Führungsgehilfe und Führungsgehilfin Grosser Verband, Kommandant und Kommandantin Truppenkörper sowie Führungsgehilfe und Führungsgehilfin Truppenkörper im Grad Oberst.

Anhang 3

Generell: Ein Vorschlag kann neu auch im Rahmen eines Friedensförderungsdienstes erteilt werden, weshalb hier eine neue Spalte eingeführt wird.

Ziffer 1.0: Die Bemerkung zum Alter für die Beförderung zum Soldaten wird gestrichen, da die Rekrutenschule als Folge von Artikel 12 Absatz 2 unter Umständen auch nach dem 25. Altersjahr absolviert werden kann.

Ziffern 1.1 und 2.1: Da auch Durchdienende zum Gefreiten und zum Oberwachtmeister befördert werden können, wird für sie als Zeitpunkt für die Beförderung der Ausbildungsdienst der Formationen Durchdienende (ADF DD) eingefügt.

Ziffern 2.0, 3.3, 3.4, 4.1, 5.0, 6.0, 6.1 und 6.2: Neu geregelt werden die Voraussetzungen für den Vorschlag und die Beförderung für Angehörige der Armee, die Friedensförderungsdienst leisten.

Ziffer 3.3: Eine Vorschlagserteilung zum Adjutant Unteroffizier ist neu bis zum vollendeten 32. Altersjahr möglich.

Ziffer 3.6: Das Vorliegen der Voraussetzung von vier Dienstjahren erlaubt keine Aussage darüber, wie viel Dienstage in dieser Zeit tatsächlich geleistet wurden. Entscheidendes Kriterium ist neu die Anzahl der geleisteten Wiederholungskurse.

Ziffern 4.0, 4.1, 5.0 und 5.1: Die Altersgrenze für eine Vorschlagserteilung zum Leutnant, Oberleutnant und Hauptmann wird gestrichen. Somit gewinnt die Armee an Flexibilität in der Weiterausbildung der Kader.

Ziffer 4.1: Die Beförderung für Quartiermeister und Quartiermeisterinnen zum Oberleutnant erfolgt nach der Absolvierung des ersten Wiederholungskurses.

Ziffer 5.0: Angehende Bataillons- und Abteilungsärzte und -ärztinnen werden nach dem Praktischen Dienst zum Hauptmann befördert. Bei den Leutnants ist anlässlich der Vorschlagserteilung für die Funktionen Bataillons- und Abteilungsarzt oder -ärztin,



Einheitskommandant oder Einheitskommandantin und Führungsgehilfe oder Führungsgehilfin Truppenkörper oder Grosser Verband zeitgleich auch der Vorschlag zum Oberleutnant zu erteilen. Die zeitlichen Voraussetzungen für Vorschlag und Beförderung der Laufbahnen der Sprachspezialisten und Sprachspezialistinnen sowie der Führungsgehilfen und Führungsgehilfinnen Einheit/Detachement werden neu hinzugefügt.

Ziffer 5.1: Die Beförderung der Quartiermeister und Quartiermeisterinnen zum Hauptmann erfolgt nach der Absolvierung von zwei Wiederholungskursen.

Ziffer 6.0: Das Mindestalter für die Beförderung von Quartiermeistern und Quartiermeisterinnen, Führungsgehilfen und Führungsgehilfinnen Truppenkörper sowie Führungsgehilfen und Führungsgehilfinnen Grosser Verband zum Major wird von 32 auf 30 Jahre angepasst. Die angehenden Führungsgehilfen und Führungsgehilfinnen Truppenkörper können neu auch nach dem Führungslehrgang zum Major befördert werden. Bei den Führungsgehilfen und Führungsgehilfinnen Grosser Verband sind als Voraussetzung für die Beförderung zum Major neu mindestens drei Wiederholungskurse, anstatt drei Jahre, in den Ausgangsfunktionen vorgesehen.

Ziffer 6.1: Die angehenden Kommandanten und Kommandantinnen Truppenkörper werden nach dem Praktischen Dienst, die angehenden Führungsgehilfen und Führungsgehilfinnen Truppenkörper nach dem Praktischen Dienst oder dem Führungslehrgang und die angehenden Führungsgehilfen und Führungsgehilfinnen Grosser Verband nach dem Führungslehrgang Grosser Verband zum Oberstleutnant befördert.

Ziffer 6.2: Die Laufbahnen Kommandant und Kommandantin Stellvertreter/in Grosser Verband, Kommandant und Kommandantin Truppenkörper sowie Führungsgehilfe und Führungsgehilfin Truppenkörper im Grad Oberst werden neu hinzugefügt.

Ziffer 7.0: Bei der Generalstabslaufbahn wird neu auf die Anzahl der geleisteten Wiederholungskurse abgestellt. Die Anzahl Jahre als Einheitskommandant oder Einheitskommandantin erlauben keine Aussage darüber, wie viele Dienstage in dieser Zeit geleistet wurden. Überdies soll eine Generalstabslaufbahn neu auch ohne das vorgängige Absolvieren einer Laufbahn als Einheitskommandant oder Einheitskommandantin möglich sein, wenn eine gleichwertige Führungserfahrung vorliegt.

Anhang 4

Ziffer 1: Bei der Funktion Kommandant und Kommandantin Truppenkörper werden die Bestimmungen zur Beförderung den aktuellen Bedürfnissen der Armee angepasst.

Ziffer 3.1: Die Bemerkungen zu den Kaderausbildungslaufbahnen des Armeeaufklärungsdetachements 10 werden in verschiedenen Punkten ergänzt.

Ziffer 3.2: Die Kaderausbildungslaufbahnen beim Militärpolizei Spezialdetachment werden ebenfalls den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Ziffer 3.3: Beim Kommando Militärpolizei werden die Kaderausbildungslaufbahnen grundlegend neu geregelt.

Ziffer 3.4: Infolge Umbau des Kampfmittelbeseitigungs- und Minenräumungsdetachements erhält diese Ziffer eine komplett neue Fassung.



Ziffer 3.5: Zu den Kaderausbildungslaufbahnen des Diensts für präventiven Schutz der Armee gehört neu ein Fachdienstkurs oder ein Technischer Lehrgang für den angehenden Grad.

Anhang 5

Generell: Spezialisten und Spezialistinnen müssen nicht eine bestimmte Anzahl Dienstage pro Jahr leisten. Vielmehr wird Dienst nach dem jeweils konkreten Bedarf der Armee geleistet. Dafür dauert die Militärdienstpflicht für Spezialisten und Spezialistinnen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden. Aufgrund dieser Regelungen sind sie viel flexibler einsetzbar als andere Angehörige der Armee.

Ziffer 2: Neu als Spezialisten und Spezialistinnen definiert werden Mitarbeitende des Militärischen Nachrichtendienstes, die in ihrer zivilen Tätigkeit und als Angehörige der Armee dieselben Aufgaben wahrnehmen.

Ziffer 4: Ebenfalls neu als Spezialisten und Spezialistinnen definiert werden Angehörige der Armee, die über besondere Kenntnisse in den folgenden Bereichen verfügen: Seelsorgerliche Betreuung, Cyber und Kryptologie, Polizeiwesen sowie Musik mit Musiktheorie als Schwerpunkt.

Anhang 6

Verschiebungsgesuche für Grundausbildungsdienste sind neu direkt beim Kommando Ausbildung einzureichen, und nicht wie bisher bei den Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen. Das Kommando Ausbildung entscheidet auch weiterhin über diese Gesuche.

Die Zuständigkeit für Verschiebungsgesuche von Generalstabsoffizieren liegt je nach Lehrgang entweder beim Chef oder der Chefin Armee oder beim Kommando Ausbildung.

Anhang 7

Generell: Kleine Änderungen werden auch in der Verordnung über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit (VMBM; SR 511.12), in der Verordnung über den Militärsport (Militärsportverordnung; SR 512.38) sowie in der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (ZDV; SR 824.01) vorgenommen.

VMBM: Hierbei handelt es sich um eine notwendige Anpassung an den neuen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d VM DP (vgl. die vorne stehende Erläuterung zu dieser Bestimmung).

Militärsportverordnung: Einerseits wird der Begriff Trainingskurse ersetzt durch Trainingslager, um Verwechslungen mit anderen militärischen Ausbildungsdiensten zu vermeiden. Andererseits werden der neue Artikel 48a Absatz 3 Militärgesetz 2023 ausgeführt und detaillierte Bestimmungen für Militärdienste im Ausland im Bereich Militärsport erlassen.



ZDV: Diese Änderung ist aufgrund des neuen Artikel 18 Militärgesetz 2023 notwendig.



Änderung der Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Ingress

Mit der per 1. Januar 2023 revidierten Bestimmung in Artikel 72 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) werden die bestehenden Pflichten der Kantone und Gemeinden für den Aktivdienst auch auf den Assistenzdienst ausgedehnt. Dementsprechend muss die Formulierung im Ingress angepasst werden.

Art. 6 Abs. 2 Bst. a

Die bisherige Bestimmung, dass bei Angehörigen mit ständigen Bereitschaftsaufgaben im Dienstbüchlein die Verbandsnummer aufgeführt wird, war zu einschränkend formuliert. Mit dem neuen Begriff «Verbandsbezeichnung» soll eine umfassendere und stufengerechtere Information der Angehörigen der Armee möglich sein.

Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 1 sowie 13 Sachüberschrift und Abs. 1

Mit dem revidierten Artikel 72 MG erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Pflichten der Kantone, Gemeinden und Privatpersonen bei einem Aufgebot zum Assistenzdienst zu regeln. Die Artikel 12 ff. dieser Verordnung konkretisieren diese Bestimmung des MG.

Die im heutigen Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung festgelegten Aufgaben der Kantone, der Gemeinden und von Privatpersonen bei der Vorbereitung und der Durchführung einer Mobilmachung werden auch auf den Assistenzdienst ausgedehnt. Diese Aufgaben umfassen etwa die Verbreitung der Aufgebote, die Unterstützung bei einer allfälligen Requisition und die Kontrollen der Vorbereitungen für ein Aufgebot.

Als Auskunftsstelle gemäss Artikel 13 der Verordnung ist das Kreiskommando respektive die Kantonale Militärbehörde vorgesehen. Auf diese wird im Dienstbüchlein verwiesen. Die Auskunftsstelle wird mindestens 24 und längstens bis 96 Stunden nach der Auslösung betrieben. Neu soll die Auskunftsstelle auch bei einem Assistenzdienst betrieben werden können.

Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3

Die Pflicht der Gemeinden bei der Vorbereitung zu einer Mobilmachung Aufgebote mittels Plakatanschlag anzubringen, bestehen auch bei einem Assistenzdienst. Die Gemeinden legen fest, an welchen Standorten in der Gemeinde ein Plakatanschlag erfolgt.



In Ergänzung von Artikel 131 MG und in Anlehnung an Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (SR 510.30) wird in Absatz 3 dieser Bestimmung die Beschaffung von Räumen und Plätzen der Gemeinden als Unterkunft der Truppe, insbesondere für die Formationen mit ständigen Bereitschaftsaufgaben, näher geregelt. Es ist bereits heute vorgesehen, dass dieser Anspruch der Armee sowohl bei einer Mobilmachung zum Assistenz- als auch zum Aktivdienst besteht und allenfalls auch gegen den Willen der Gemeinde durchgesetzt werden kann.

Gemäss Art. 131 Absatz 2 MG werden die Gemeinden für die Unterkunftsgewährung vom Bund angemessen entschädigt.

Art. 15 Abs. 1

Die Pflichten der konzessionierten Transportunternehmen zum Transport von Angehörigen der Armee in Uniform sollen auch bei einem Assistenzdienst gelten.

Absatz 1 ist im Zusammenhang mit Artikel 41 des Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1) zu sehen, wonach die konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen verpflichtet sind, Transporte zugunsten von Bund und Kantonen vorrangig durchzuführen. Gestützt darauf hat der Bundesrat die Verordnung über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen (SR 531.40) erlassen. Auch wenn die bisherige Nationale Sicherheitskooperation durch den Sicherheitsverbund Schweiz ersetzt wurde, ist diese Verordnung weiterhin anwendbar. Mit dem Vorweisen des Ausweises über die Erfüllung der Militärdienstpflicht oder des persönlichen Aufgebots soll ein reibungsloser Transport sichergestellt werden.



Änderung der Verordnung über die militärische Sicherheit

Erläuterung der Bestimmung

Art. 11 Abs. 3

Der Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA) ist ein Organ der Militärischen Sicherheit nach Artikel 100 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10). Die Aufgaben des DPSA sind in Artikel 11 der Verordnung über die militärische Sicherheit (VMS; SR 513.61) geregelt. Bei laufenden Einsätzen im Ausland können Kontakte zu Partnerdiensten entstehen, welche zu einer einsatzbezogenen Zusammenarbeit führen, bei welcher auch Daten und Einschätzungen ausgetauscht werden. Die Weitergabe von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) und dem zuvor erwähnten Artikel 100 MG. Für die Kontakte fehlen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen. Diese sollen entsprechend einer Anregung der Geschäftsprüfungsdelegation in der ergänzten Bestimmung von Artikel 11 Absatz 3 VMS geschaffen werden.



Änderung der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 14 Abs. 2

Ergänzung mit der Organisationseinheit «Heer», welche bislang irrtümlich nicht aufgeführt war, aber auf der gleichen Hierarchiestufe steht wie die Luftwaffe.

Art. 18 Abs. 3 Bst. e Ziff. 2, Abs. 7 und Abs. 8

Per 1. Januar 2021 hat das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA) seine langjährige Praxis, wonach die militärische Fahrberechtigung für immer entzogen wird und eine Wiedererteilung derselben ausgeschlossen ist, angepasst. Neu werden militärische Fahrberechtigungen, die gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a, d und e entzogen wurden, bei Erfüllung der jeweiligen Wiedererteilungsvoraussetzungen auf Antrag hin wieder erteilt. Aufgrund dieser Praxisänderung wird in Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer 2 präzisiert, dass aktives und ehemaliges ziviles Personal der Gruppe Verteidigung sowie ehemaliges militärisches Personal u.a. nur dann berechtigt ist, anlässlich ausserdienstlicher Tätigkeiten militärische Motorfahrzeuge ohne militärische Fahrberechtigung zu führen, wenn ihm die militärische Fahrberechtigung zu diesem Zeitpunkt nicht nach Artikel 38 entzogen ist.

Bei manchen Einsätzen stehen der Armee aus verschiedenen Gründen nicht genügend militärische Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit der erforderlichen militärischen Fahrberechtigungskategorie zur Verfügung. Mit der neuen Regelung in den Absätzen 7 und 8 wird ermöglicht, dass Angehörige der Armee im Militärdienst in begründeten Ausnahmefällen die benötigten Militärfahrzeuge nach einer einsatzbezogenen Einführung führen dürfen, sofern sie im Besitz der militärischen Fahrberechtigung für leichte, nicht geländegängige Motorwagen (Kat 921) und des zivilen Führerausweises der entsprechenden Ausweiskategorie sind.

Die militärische Fahrberechtigung wird schriftlich ausgestellt, ist auf bestimmte Fahrzeugtypen beschränkt und zeitlich befristet.

Art. 21 Abs. 1 und 1^{bis}

Die Zulässigkeit des Mitführens von Zivilpersonen richtet sich nach Artikel 47 Absatz 2 VMSV. Aus diesem Grund können die geltenden Einschränkungen hinsichtlich der zu transportierenden Personen ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 27

Absatz 1 entspricht dem heutigen Wortlaut.

Zwecks Anpassung an den Wortlaut von Artikel 9 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (SR 741.522) wird in Artikel 27 Absatz 1^{bis} auf die Unterscheidung des Einsatzbereichs der Armeefahrlehrer und Armeefahrlehrerinnen zwischen Armee und Gruppe Verteidigung verzichtet.



Das SVSAA ist die Aufsichtsbehörde für die ausschliesslich in der Armee eingesetzten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen. Um im Einzelfall die Zuständigkeit für die Aufsicht (Kanton oder SVSAA) bestimmen zu können, ist das SVSAA auf die Meldung allfälliger Nebenbeschäftigungen i.S.v. Artikel 91 Absatz 1 der Bundespersonalverordnung (SR 172.220.111.3) durch die Anstellungsbehörden der Gruppe V angewiesen. Die in Artikel 27 Absatz 1^{ter} enthaltene Aufzählung wird entsprechend ergänzt.

Zwecks Präzisierung und Abgrenzung von Beifahrern (Doppelbesetzung/Hilfspersonen) auf unbegleiteten Fahrten zu Ausbildungszwecken i.S.v. Artikel 28 Absatz 2 werden in Absatz 2 die Begriffe Begleiter und Begleiterinnen durch Ausbilder und Ausbilderinnen ersetzt.

Art. 41 Abs. 3^{bis}

Gemäss Artikel 41 Absatz 3^{bis} sind gepanzerte Radfahrzeuge für die Rauch-, Abgas- und Verdampfungsmessung den Raupenfahrzeugen gleichgestellt. Gleiches gilt für die Geräuschmessung, weshalb diese neu in die Aufzählung in Artikel 41 Absatz 3^{bis} Satz 1 aufgenommen wird.

Ebenfalls neu aufgenommen wird die Geräuschmessung in die Aufzählung in Artikel 41 Absatz 3^{bis} Satz 2.

Art. 47 Abs. 2 Bst. c

Anpassung grammatikalischer Art im deutschen Text ohne inhaltliche Änderung.

Art. 50 Abs. 1

Anpassung grammatikalischer Art im deutschen Text ohne inhaltliche Änderung.

Art. 54 Abs. 3

Damit die Genietruppen das Brückensystem «Stahlträgerbrücke» innert der geforderten Zeit vollumfänglich erstellen und betreiben können, müssen sämtliche der an sich teilbaren Systembestandteile auf den jeweiligen Systemfahrzeugen mitgeführt werden können (Vermeidung eines zweiten Transports). Grund hierfür ist die beschränkte Anzahl der zugeteilten verfügbaren Transportfahrzeuge und deren Führer und Führerinnen «Motorfahrer Spezialfahrzeuge». Mit dem neuen Absatz 3 werden diese Ausnahmetransporte vom Grundsatz, wonach bei bewilligungspflichtigen Fahrten nach Absatz 2 die Beförderung teilbarer Güter verboten ist, ausgenommen, wodurch der Einsatz des Brückensystems «Stahlträgerbrücke» mit den dazugehörigen Systemfahrzeugen innerhalb der zeitlichen Vorgaben sichergestellt wird.

Art. 57 Abs. 2

Im Rahmen der Teilrevision 2019 wurde die für Raupenfahrzeuge geltende Abstandsregelung auf die gepanzerten Raupenfahrzeuge ausgeweitet. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Regelung für gepanzerte Radfahrzeuge nicht praktikabel ist. So insbesondere bei Fahrten innerorts, bei welchen die Einhaltung dieser Regelung den Verkehrsfluss erheblich beein-



trächtig. Aus diesem Grund werden die gepanzerten Radfahrzeuge in Absatz 2 ersatzlos gestrichen, womit für diese innerorts künftig wieder die Abstandsregelung von Artikel 12 Absatz 1 der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11) zur Anwendung gelangt.

Art. 57a

Bei Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen und bei Ausnahmetransporten ist es aufgrund der Dimensionen der Fahrzeuge und/oder Ladung nicht immer möglich, die Verkehrsregeln einzuhalten und die signalisierten oder markierten Anordnungen zu befolgen. In Anlehnung an Artikel 85 Absatz 3 Verkehrsregelnverordnung sieht Artikel 57a Absatz 1 deshalb vor, dass mit Ausnahmefahrzeugen und auf Ausnahmetransporten aus zwingenden Gründen und bei Erreichung ausreichender Sicherheitsmassnahmen von den für Militärfahrzeuge geltenden Verkehrsregeln und signalisierten oder markierten Anordnungen abgewichen werden darf. Diese Regelung gilt sinngemäss für allfällig einzusetzende Begleitfahrzeuge.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die bei Fahrten mit gepanzerten Rad- und Raupenfahrzeugen aus Sicherheitsgründen stets einzuhaltenden Abstandsregelungen (Art. 67 Absatz 1 bzw. Artikel 57 Absatz 2).

Art. 79 Sachüberschrift und Abs. 1

Zur Aufklärung von Unfällen können nebst den Einlageblättern der Fahrtschreiber auch die Datenträger der Datenaufzeichnungsgeräte ausgewertet werden. Aus diesem Grund werden die Datenaufzeichnungsgeräte in der Sachüberschrift und in Absatz 1 ergänzt.

Im Rahmen der Teilrevision 2021 wurde die Unfall- und Schadenmeldung an das Schadenzentrum VBS (Art. 83 Abs. 2) neu geregelt. Aufgrund des Wegfalls der sog. «Bagatellfälle» sind seither sämtliche Verkehrsunfälle und Schadenfälle mittels des Formulars «Unfallmeldung/Schadenanzeige» innert 5 Tagen an das Schadenzentrum VBS zu melden. Artikel 79 Absatz 1 sieht aktuell vor, dass bei jedem nach Artikel 83 zu meldenden Verkehrsunfall das Restwegaufzeichnungsgerät (RAG) ausgebaut werden muss. Gemeint sind damit jedoch einzig diejenigen Fälle, in denen ein sog. «Verkehrsunfall im engeren Sinn» i.S.v. Artikel 80 vorliegt, was in der Praxis auch so gehandhabt wird. Zwecks Präzisierung und Abbildung der gängigen Praxis auf Verordnungsstufe wird Artikel 79 Absatz 1 entsprechend angepasst.

Art. 91b

Die Übergangsbestimmung von Artikel 91b läuft am 31. Dezember 2022 ab. Sie kann aufgehoben werden.

Anhang 1

Titel: Anpassung an die Titel des Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR, SR 0.741.621) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 741.621).

Ziff. 1201 Einleitungssatz und Bst. a-d: Bst. a wird aufgrund der Anpassung an die ADR mit dem Fassungsraum von 450 Litern ergänzt. In Buchstabe c wird die Pflicht zur Ausbildung nach den Kapiteln 1. 3 und 8.2.3 SDR/ADR ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche



Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen über eine Mindestausbildung nach den Kapiteln 1.3 und 8.2.3 SDR/ADR verfügen. Ansonsten Anpassungen grammatikalischer Art ohne inhaltliche Änderung.

Ziff. 1301 Einleitungssatz: Anpassung grammatikalischer Art ohne inhaltliche Änderung.

Ziff. 1400 Sachüberschrift: Ersatz des Begriffs Kraftstoff mit Brennstoff zwecks Anpassung an die im ADR verwendete Begriffsbezeichnung.

Ziff. 1401 Einleitungssatz sowie Bst. a und b: Ersatz des Begriffs Kraftstoff mit Brennstoff zwecks Anpassung an die im ADR verwendete Begriffsbezeichnung.

Ziff. 1501 Einleitungssatz: Anpassung grammatikalischer Art ohne inhaltliche Änderung.

Ziff. 1901: Anpassung der angegebenen Kontaktdaten.

Ziff. 4100: Anpassung grammatikalischer Art ohne inhaltliche Änderung.

Ziff. 5202 Einleitungssatz: Anpassung grammatikalischer Art ohne inhaltliche Änderung.

Ziff. 7301: Ersatzlose Streichung des mit der Aufhebung der Übergangsbestimmung von Art. 91b und Ziffer 9200 nicht mehr benötigten Verweises auf die Beschreibung der Fahrzeuge EX/II in Teil 9.

Ziff. 8204 Buchstabe d: Mit der Ergänzung von Buchstabe d wird die Ausnahmegewilligung des SVSAA vom 17. November 2006 zum Handling von Betriebsstoffbetankungscontainern (BBC) zu Ausbildungszwecken ersetzt. Die Ausbildung Wechselladesystem, bei welcher auch mit leeren BBC geübt wird, findet teilweise vor der ADR/SDR-Ausbildung der Motorfahrer und Motorfahrerinnen statt. Mit dem neu eingefügten Buchstaben d kann somit unabhängig von der Reihenfolge der Ausbildungen die vollständige Ausbildung sämtlicher auszubildenden Motorfahrer und Motorfahrerinnen auf BBC sichergestellt werden.

Ziffer 8303: Anpassung grammatikalischer Art ohne inhaltliche Änderung.

Ziffer 8305: Anpassung grammatikalischer Art ohne inhaltliche Änderung.

Ziffer 8403: Ergänzung der weiblichen Form im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Ziffer 8500: Übernahme des Gliederungstitels aus der ADR.

Ziffer 9200: Ziffer 9200 lautet gleich wie die Übergangsbestimmung von Art. 91b und kann aus den gleichen Gründen aufgehoben werden.

Teil 10A: Drei Strassenstrecken im Kanton Graubünden sind neu zur Liste hinzuzufügen.

Anhang 2

Umfangreiche technische Überarbeitung des Anhangs 2 hinsichtlich Munition.



Änderung der Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der bisher als Grundlage für die VPA dienende Artikel 92 Absatz 4 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) wurde unterteilt und bildet neben der bisherigen Grundlage für die Polizeibefugnisse der Angehörigen der Armee neu auch die Grundlage für die Bewaffnung der Angestellten der Militärverwaltung des Bundes. Da die Ausführungsbestimmungen für beide Personengruppen in unterschiedlichen Verordnungen enthalten sind, hat dies Auswirkungen auf die Ingress der Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA; 510.32) und der Zwangsanwendungsverordnung (ZAV; SR 364.3).

Art. 1

Abs. 1: Das MG sieht Polizeibefugnisse und den damit verbundenen Waffengebrauch allgemein für Angehörige der Armee vor. Die Beschränkung dieser Befugnisse auf ausgewählte und in der Verordnung abschliessend bezeichnete "militärische Polizeiorgane" macht weder aus rechtlicher noch aus militärischer Sicht Sinn. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auf Grund der offenen Definition in Artikel 2 Buchstabe a faktisch sämtliche Angehörigen der Armee "militärische Polizeiorgane" sind. Es hängt vom Ausbildungsstand, der Ausrüstung und dem Auftrag ab, ob ein Angehöriger der Armee über Polizeibefugnisse verfügt oder nicht. Das Gefäss der "militärischen Polizeiorgane" bringt keinen Mehrwert. Deshalb wird beim Geltungsbereich und im restlichen Erlass die Terminologie des MG sprich die Umschreibung „Angehörige der Armee“ übernommen.

Abs. 4 Bst. c und d

Bst. c: Gestützt auf die Verordnung über die Ausbildung der Truppe bei polizeilichen Einsätzen ist es Angehörigen der Armee unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, zivile Polizeiorgane zu Schulungszwecken bei realen Einsätzen zu begleiten. Die zivilen Polizeiorgane dürfen dabei durch die Armee weder unterstützt noch entlastet werden. Die Angehörigen der Armee sind dabei - mit Zustimmung der zivilen Behörden - berechtigt eine Schusswaffe zu tragen, die jedoch nur im Falle einer Notwehr- oder Notstandssituation eingesetzt werden darf. Im Gegensatz zu den Einsätzen der Armee müssen diese Trainingssequenzen nicht politisch autorisiert werden. Folglich verfügen die beteiligten Armeeangehörigen, abgesehen vom Selbstschutz, über keine Polizeibefugnisse. Dieses Faktum war in der Praxis nicht immer und allen Beteiligten bekannt. Um im sensiblen Bereich der Gewaltanwendung durch die Armee in der inneren Sicherheit Klarheit zu schaffen, wird die Anwendbarkeit der VPA für diese Trainingssequenzen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies erfordert auch Anpassungen in der eingangs erwähnten Verordnung.

Bst. d: Gemäss Artikel 61 Absatz 3 MG kann der Bundesrat zivilen Behörden Angehörige der Armee auf Dauer zur Koordination zur Verfügung stellen, damit die Armee Unterstützungsaufgaben rasch und wirksam erfüllen kann. Unter dem Titel "Ausbildung der Armee" werden beispielsweise Botschaftsbewachungen zugunsten der Kantone Genf und Bern ausgeführt. Bei diesen Unterstützungsleistungen handelt es sich aus rechtlicher Sicht nicht um Assistenzdienstleistungen. Allerdings sind es auch keine reinen Ausbildungsdienste, da die Angehörigen der Armee den zivilen Behörden für deren Einsätze zur Verfügung gestellt werden. Diese Unschärfe auf Gesetzesstufe stellt auch Herausforderungen auf der Verordnungsstufe



dar. Da die Unterscheidung Einsatz oder Ausbildung nicht eindeutig ist, ist auch nicht restlos klar, welche zwangsrechtlichen Grundlagen angewendet werden können.

In seiner aktuellen Fassung schliesst Artikel 2 Absatz 2 ZAG die Anwendung des ZAG beim sogenannten Kompetenzerhalt der Armee nach Artikel 61 Absatz 3 MG aus. Grundsätzlich sollen sich polizeiliche Zwangsmaßnahmen durch die auszubildenden Angehörigen der Armee jedoch nach jenen Rechtsgrundlagen richten, die auch im Ernstfall angewendet werden müssten und nicht jene, die für den Ausbildungsdienst gelten.

Für die Angehörigen der Armee, die im Inland Assistenzdienst oder Spontanhilfe für die zivilen Polizeiorgane oder für das Grenzwachtkorps leisten, richtet sich die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen nach dem Zwangssetzungsgesetz (ZAG; SR 364). Als Konsequenz wird für den sogenannten Kompetenzerhalt der Armee nach Artikel 61 Absatz 3 MG die Anwendung der VPA ausgeschlossen. Um die Anwendbarkeit des ZAG auf den Kompetenzerhalt der Armee nach Artikel 61 Absatz 3 MG zu ermöglichen, ist eine Revision von Artikel 2 Absatz 2 ZAG zu prüfen.

Art. 2

Der Begriff der "militärischen Polizeiorgane" ist veraltet und wird nicht mehr benötigt. Übereinstimmend mit der Begrifflichkeit des MG sind grundsätzlich alle Angehörigen der Armee berechtigt, polizeilichen Zwang anzuwenden und polizeiliche Massnahmen zu ergreifen. Voraussetzung dafür ist, dass sie über einen entsprechenden Auftrag verfügen und dafür ausgebildet sind.

Die Angehörigen der Militärpolizei sind ebenfalls Angehörige der Armee und müssen nicht separat aufgeführt werden. Das Festungswachtkorps existiert nicht mehr und Zivilpersonen fallen nicht mehr unter den Geltungsbereich der VPA.

Art. 3

Die Truppe darf sowohl im Einsatz, wie auch im Ausbildungsdienst zugunsten der Sicherheit der Armee, der militärischen Ordnung und für die Verfolgung von Straftaten gegen die Armee oder ihre Angehörigen polizeiliche Zwangsmassnahmen nach der VPA einsetzen. Leistet die Armee hingegen Assistenzdienst oder Spontanhilfe für zivile Polizeiorgane des Bundes, der Kantone oder das Grenzwachtkorps, richtet sich der Zwangsmittelinsatz in allen Lagen und Einsatzarten nach dem ZAG respektive der ZAV.

Der heutige Absatz 2 ist in seiner bisherigen Form missverständlich. Polizeiliche Zwangsmassnahmen dürfen ausschliesslich zur Erfüllung des Auftrages angewendet werden. Die Aussage, dass sie "auch" zur Erfüllung der jeweiligen Aufträge der Armee eingesetzt werden dürfen lässt fälschlicherweise vermuten, dass auch Polizeibefugnisse ohne Auftrag zulässig sind. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird dieser Absatz ersatzlos aufgehoben.

Art. 4 Abs. 4

Die Angehörigen der Armee müssen an allen von ihnen eingesetzten Waffen und der verwendeten Munition ausgebildet sein. Die bisherige Beschränkung dieser Ausbildungsvoraussetzung auf Destabilisierungsgeräte und Munition mit kontrollierter Expansionswirkung ist nicht nachvollziehbar und gefährlich.



Weiter gelten die Angehörigen der "militärischen Sicherheit" (seit 1. Januar 2018 "Militärpolizei") und das "militärische Personal" gemäss Artikel 47 Absatz 4 MG als Angehörige der Armee. Die nicht abschliessende Aufzählung einzelner Kategorien von Armeeingehörigen macht an dieser Stelle keinen Sinn.

Art. 6

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 ZAG und Artikel 92 Absatz 1 MG hat das VBS diesbezüglich keine Wahl- und Entscheidungsfreiheit mehr. Die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen durch Angehörige der Armee richtet sich bei Assistenzdiensten im Inland oder Spontanhilfe zugunsten ziviler Polizeiorgane zwingend nach dem ZAG. Die Anwendung der VPA ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Art. 7

Die Verordnung regelte bisher die Polizeibefugnisse der "militärischen Polizeiorgane"; neu soll sie grundsätzlich für alle Armeeingehörigen gelten. Polizeigewalt darf jedoch trotzdem nur von jenen Armeeingehörigen eingesetzt werden, welche eine polizeiliche Aufgabe wahrnehmen. Dieser Artikel hält fest, dass Zwangsmassnahmen nur mit einem entsprechenden Auftrag, einer ausreichenden Ausbildung und in verhältnismässigem Umfang zulässig sind.

Art. 14 Abs. 1 Bst. b, 16 Abs. 2 Bst. a und c Ziff. 2 und Abs. 3, 17 Abs. 1 und 6

In diesen Normen wird der Begriff "militärische Polizeiorgane" durch "Angehörige der Armee" ersetzt. Aus sprachlichen und inhaltlichen Gründen kann zudem auf den Begriff "Truppe" verzichtet werden. Die Truppe ist ein korrekter und gebräuchlicher Begriff, allerdings bringt er an dieser Stelle keinen Mehrwert. Die Truppe setzt sich aus Angehörigen der Armee zusammen, weshalb ohne die Streichung eine Doppelnennung entstehen würde.

Art. 16 Abs. 2 Bst. a, b und c Ziff. 6

Der Begriff "gefährlicher Angriff" ist veraltet. Der Waffengebrauch wird unter anderem als letztes Mittel für die Notwehr (Bst. a) und die Notwehrhilfe (Bst. b) für zulässig erklärt. Folglich wird neu die Terminologie aus dem Strafgesetzbuch (Art. 15, Rechtfertigende Notwehr) verwendet, welche nur den Angriff ohne die "Gefährlichkeit" verwendet. Vorausgesetzt wird jedoch, dass der Angriff ohne Recht, also unrechtmässig erfolgt.

Zu änderndes Recht

Zwangsanwendungsverordnung (ZAV)

Gemäss Artikel 92 Absatz 3 MG regelt der Bundesrat unter anderem die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Angestellten der Militärverwaltung des Bundes bewaffnet werden dürfen. Da sich deren Zwangsanwendung nach dem ZAG richtet, sollen diese Aufgaben nicht in der VPA, sondern in ZAV festgehalten werden. Der neue Artikel 5a ZAV legt Aufgaben und Voraussetzungen fest, für welche Angestellte der Militärverwaltung des Bundes eine Dienstwaffe tragen dürfen.



Ingress

Die Grundlage für den neuen Artikel 5a bildet nicht das ZAG, sondern Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b MG. Dieser Umstand ist im Ingress abzubilden.

Art. 5a

Abs. 1: Zivile Angestellte der Militärverwaltung des Bundes sollen nur in besonders bezeichneten Ausnahmefällen und lediglich punktuell, wenn sie einer besonderen Gefahr ausgesetzt sind, mit einer Dienstwaffe ausgestattet werden. Die Dienstwaffe dient ausschliesslich dem Eigenschutz im Rahmen der Notwehr, der Notwehrhilfe und der Auftrags Erfüllung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Militärverwaltung werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

Abs. 2: Ob eine besondere Gefährdung für die Mitarbeitenden vorliegt, beurteilt und entscheidet im konkreten Fall jene Stelle, die gemäss Absatz 5 für die Erteilung der Berechtigung zum Tragen einer Dienstwaffe verantwortlich ist.

Von einer besonderen Gefährdung wird ausgegangen, wenn besonders sensibles Material transportiert, umgeladen oder eingelagert werden muss. In diesen Momenten ist das Risiko eines externen Zugriffs besonders hoch. Zum besonders sensiblen Material zählen unter anderem teure oder nicht auf dem freien Markt erhältliche Spezialmunition und Waffensysteme, Sprengstoffe, klassifiziertes Material, sicherheitsrelevante Geräte und besonders schutzwürdige Sachen (z.B. Impfstoffe).

Anlagen der Schutzzonen 2 und 3 (Führungsanlagen, Militärische Radarstationen, Rechenzentren etc.) sind immer dann einer besonderen Gefahr durch Sabotage, Vandalismus und Informationsbeschaffung ausgesetzt, wenn sie ausserhalb einer militärischen Dienstleistung geöffnet und betreten werden. Auch in diesen Fällen sind die entsprechenden Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, die eine Bewaffnung rechtfertigt.

Eine besondere und reale Gefahrensituation für zivile Angestellte der Militärverwaltung liegt auch dann vor, wenn sie im Rahmen ihrer Funktion Interventionskräfte (Militärpolizei oder Kantonspolizei) bei Alarmen (insbesondere Einbruchalarmen) begleiten müssen. In solchen Fällen sollen sich die Interventionskräfte auf ihre Aufgabe konzentrieren können und nicht auch noch für den Schutz der zivilen Mitarbeitenden verantwortlich sein.

Abs. 3: Es darf keiner Person eine Dienstwaffe abgegeben werden, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Dienstwaffe gefährden könnte oder sie respektive Dritte die Dienstwaffe missbrauchen könnten.

Abs. 4: Als Dienstwaffen werden Reizstoffgeräte oder Feuerwaffen abgegeben. Es ist auch eine Kombination zulässig.

Abs. 5: Die Erteilung und der Entzug der Waffentragberechtigung soll innerhalb der Gruppe Verteidigung nach einheitlichen Kriterien umgesetzt werden. Für eine zurückhaltende Waffenabgabe sind die jeweiligen Direktorinnen und Direktoren innerhalb der Gruppe zuständig und verantwortlich. Sie oder er erteilt und entzieht die Berechtigung, legt den Prozess fest und gewährleistet die rechtskonforme Umsetzung.



Abs. 6: Es dürfen nur jene Personen eine Dienstwaffe tragen, die speziell und nach einheitlichen Kriterien dafür ausgebildet sind. Die Ausbildung muss neben der technischen Handhabung der Waffe auch deren praktische und rechtmässige Anwendung umfassen. Beide Elemente sind in mehreren Kursen pro Jahr zu trainieren. Anzahl und Umfang legt die Gruppe Verteidigung fest.

Abs. 7: Die Dienstwaffe wird persönlich zugeteilt. Sie darf ohne zwingenden dienstlichen Bedarf und ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Stufe, weder ausserhalb der ausgeübten Funktion getragen noch nach Hause mitgenommen werden. Die Dienstwaffe, sowie die zugehörige Munition, müssen sicher aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden. Verantwortlich für die korrekte Umsetzung ist die zuständige Bundesamtsdirektorin oder der zuständige Bundesamtsdirektor.

Abs. 8: Bestehen ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise für eine Gefährdung mit der Dienstwaffe oder deren Missbrauch, so ist jede vorgesetzte Stelle berechtigt, die vorsorgliche Abnahme vorzunehmen. Er oder sie kann die Militärpolizei beauftragen, die Dienstwaffe zu Händen der zuständigen Bundesamtsdirektorin oder des zuständigen Bundesamtsdirektors einzuziehen. Diese oder dieser entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten, der Militärpolizei und bei Bedarf unter Beizug von weiteren Sachverständigen, ob die betreffende Person weiterhin zum Tragen einer Dienstwaffe berechtigt ist.

Verordnung über die Ausbildung der Truppe bei polizeilichen Einsätzen

Titel

Die Verordnung wird aus praktischen Gründen mit einer Abkürzung versehen.

Ersatz von Ausdrücken

Das Heer ist kein eigenes Bundesamt mehr, sondern als Verwaltungseinheit dem Kommando Operationen unterstellt. Deshalb ist die korrekte Bezeichnung des Chef Heer neu Kommandant Heer. Der Generalstabschef existiert als Funktion nicht mehr. Im vorliegenden Kontext erscheint es sinnvoll stattdessen den Chef Kommando Operationen – als direktem Vorgesetzten des Kommandanten Heer – als Verantwortungsträger einzusetzen.

Art. 6 Abs. 2 und 3

Die Angehörigen der Armee sind - mit Zustimmung der zivilen Behörden - berechtigt eine Schusswaffe zu tragen, die jedoch gemäss Absatz 1 nur im Falle einer Notwehr- oder Notstandssituation eingesetzt werden darf. Die heutigen Absätze 2 und 3 stehen in Widerspruch zu Absatz 1. Im Gegensatz zu den Einsätzen der Armee müssen die Trainingssequenzen nach dieser Verordnung nicht politisch autorisiert werden. Folglich verfügen die beteiligten Armeeingehörigen, abgesehen vom Selbstschutz, über keine Polizeibefugnisse. Die missverständlichen Absätze 2 und 3 werden ersatzlos aufgehoben.



Änderung der Verordnung über die Strukturen der Armee

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Bst. h und i

Aufgrund der Änderung von Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 5 der übergeordneten Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 2016 über die Organisation der Armee (AO; SR 513.1) per 1. Januar 2023 wird einerseits der Begriff der Luftwaffenausbildungs- und -trainingsbrigade durch Fliegerbrigade ersetzt. Andererseits ist die Bodluf-Brigade neu als grosser Verband aufzunehmen.

Art. 5 Bst. d und f

Das Kampfmittelbeseitigungs- und Minenräumungseinsatzdetachement wird in Kommando Kampfmittelbeseitigung und Minenräumung umbenannt.

Bei der Weiterentwicklung der Armee wurde die Berufsformation Militärische Sicherheit in das Einsatzkommando Militärpolizei und den Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA) aufgeteilt. Bei der Inkraftsetzung der Verordnung vom 29. März 2017 über die Strukturen der Armee (VSA, SR 513.11) wurde versehentlich nur das Einsatzkommando Militärpolizei als Berufsformation aufgenommen. Mit der aktuellen Revision wird dies korrigiert und der DPSA neu auch als Berufsformation aufgeführt.

Art. 7

Die in Artikel 6 AO festgelegte Übergangsperiode von fünf Jahren, in der der Bundesrat die Strukturen der Armee abweichend von der AO regeln kann, läuft per 31. Dezember 2022 ab. Zudem braucht es in der VSA keine Übergangsregelungen mehr, da nach der Revision der AO per 1. Januar 2023 die beiden Verordnungen mit Ausnahme des Kommando Cyber, welches in der VSA erst per 1. Januar 2024 umgesetzt wird, übereinstimmen. Für die Umsetzung des Kommando Cyber sieht Artikel 6a der revidierten AO eine zweijährige Übergangsfrist vor.

Anhang 1

Allgemeines

Verschiedene von der Armeeführung in der Gliederungs- und Strukturebene vorgeschlagene Umbenennungen werden in der vorliegenden Verordnung umgesetzt. Die Änderungen können dem Anhang 1 des Verordnungstextentwurfes entnommen werden.

Dienst für präventiven Schutz der Armee

Wie bei Artikel 5 Buchstabe f dargelegt, wurde bei der Aufteilung der Berufsformation Militärische Sicherheit nur das Einsatzkommando Militärpolizei in die VSA aufgenommen. Der Dienst für präventiven Schutz der Armee wurde vergessen. Analog dem Einsatzkommando Militärpolizei muss der Dienst für präventiven Schutz der Armee in der Strukturebene aufgenommen werden.

Drohnenkommando 84

Das Drohnenkommando 84 wird neu dem Flugplatzkommando 7 unterstellt. Beide Kommandos sind auf dem Flugplatz Emmen stationiert. Auch das für den Betrieb und Unterhalt des Aufklärungsdrohnensystems zuständige Personal befindet sich dort. Durch die Neuunterstellung können Synergien genutzt werden.



Aufhebung Mobile Fliegerabwehrlenk Waffenabteilung 4 und 11

Mit der Verabschiedung der Armeebotschaft 2020 hat das Parlament die Ausserdienststellung des Fliegerabwehrsystems Rapier beschlossen. Die beiden mobilen Fliegerabwehrlenk Waffenabteilungen 4 und 11, die den Rapier betrieben, werden aufgelöst.



Änderung der Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Ingress

Neben der allgemeinen Ausführungsdelegation an den Bundesrat in Artikel 150 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) wird neu auch auf die konkrete Ermächtigung des Bundesrates in Artikel 48d Absatz 7 im selben Gesetz verwiesen.

Art. 1 Abs. 2

Die Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM) stützte sich bis Ende 2017 nur auf die allgemeine Vollzugskompetenz des Bundesrates. Seit 2018 besteht mit Artikel 52 MG (bisher) bzw. Artikel 48d MG (neu) nun eine formell-gesetzliche Grundlage. Dort werden die Voraussetzungen für die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln weitgehend deckungsgleich zur VUM um eine Normstufe angehoben. So entspricht Artikel 1 Absatz 2 VUM inhaltlich dem neuen Artikel 48d Absatz 4 MG. Um Wiederholungen des übergeordneten Rechts zu vermeiden, wird dieser Absatz folgedessen aufgehoben.

Art. 2

Die unter dem bisherigen Artikel 2 enthaltenen Voraussetzungen für die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln sind praktisch identisch im neuen Artikel 48d MG enthalten, weshalb auf Verordnungsstufe darauf verzichtet werden kann.

Stattdessen werden die bisher als Ausnahmen behandelten Unterstützungsleistungen im Rahmen der fachtechnischen Ausbildung für die Rettungs- und Genietruppen im Bereich der Ausbildungsobjekte und für die Luftwaffe im Bereich des Luftrettungsdienstes der Armee vom Geltungsbereich der VUM ausgenommen. In beiden Fällen ist korrekterweise die Armee die Leistungsbezüglerin. Sie leistet faktisch keine Unterstützung für Dritte, sondern deckt mit ihrer Tätigkeit wichtige Ausbildungsbedürfnisse der Truppe in einem realitätsnahen Umfeld.

Art. 4a

Der Bundesrat ist gemäss Artikel 48d Absatz 6 MG neu berechtigt, für zivile Anlässe oder Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung (etwa grosse Sportanlässe sowie kulturelle Veranstaltungen) ausnahmsweise und in bescheidenem Umfang, Unterstützungen bewilligen zu können, mit denen kein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen für die Angehörigen der Armee verbunden ist.

Innerhalb von drei aufeinanderfolgender Jahre wurden bisher zwischen 31'000 und 38'000 Dienstage ohne wesentlichen Ausbildungseffekt geleistet. Im Hinblick auf neu geplante Grossanlässe und im Interesse eines gewissen Handlungsspielraums wird das Dreijahreskontingent für Dienstage ohne wesentlichen Ausbildungseffekt auf 42'000 festgesetzt. Diese machen weniger als 1 Prozent aller jährlich geleisteten Dienstage der Armee aus. Der dreijährige Betrachtungsrahmen berücksichtigt den Umstand, dass einige Grossanlässe



nicht jährlich durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden Belastungsspitzen können so ausgeglichen werden.

Art. 5 Abs. 3 Bst. a

Die Bewilligung für Dienstleistungen ohne Ausbildungseffekt erfolgt durch das VBS. Diese Kompetenz ist nicht weiter delegierbar.

Art. 9 Abs. 6

Dieser Absatz entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe g. Die Verschiebung erfolgt aufgrund der Umgestaltung von Artikel 2 und weil die Voraussetzung der vertraglichen Verpflichtung für private Gesuchsteller sachlich zur Kostenübernahme in Artikel 9 passt.



Änderung der Verordnung über die Verwaltung der Armee

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 31 Abs. 1

Absatz 1 von Artikel 31 der Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA, SR 510.301) wird aufgrund der Umsetzung der Motion Zuberbühler (19.4599) «Ein zeitgemässer Sold für unsere Soldaten!» angepasst.

Die letzte Solderhöhung stammt aus dem Jahr 1987. Die Motion fordert eine Anpassung des Soldes an die Kaufkraftentwicklung. Basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise beträgt die Teuerungsrate 45,6 % (Jahresdurchschnitt 1987 bis 2019, Einreichungsdatum der Motion) bzw. 45,4 % (Jahresdurchschnitt 1987 bis 2021). Aus Gründen der Praktikabilität wird die Erhöhung auf ganze und halbe Frankenbeträge gerundet.

Die Umsetzung wird zu jährlichen Mehrkosten beim Sold von rund 15.0 Millionen Franken führen. Diese Mehrkosten werden im Budget der Gruppe Verteidigung intern kompensiert.

Anhang Ziff. 2

Der Anhang der VVA muss aufgrund der zu erhöhenden Entschädigung für Übernachtungen in Zimmern von Hotels und Gasthäusern für weibliche Angehörige der Armee und höheres Kader (von CHF 70 auf CHF 100) sowie für Unteroffizierinnen und Unteroffiziere (von CHF 30 auf CHF 50) angepasst werden. Die letzten Preisanpassungen stammen aus dem Jahr 2012, den veränderten Rahmenbedingungen und den Marktbedürfnissen sollen mit der moderaten Anpassung Rechnung getragen werden.